STADTWERKE EBERBACH

Stadtwerke Eberbach
stadtwerke.eberbach
www.stadtwerke-eberbach.de

Leitungsschutzanweisung der Stadtwerke Eberbach GmbH

Gültig ab 01.05.2026

1. Allgemeines

Die Stadtwerke Eberbach (SWE) versorgen Haushalte, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen mit Gas, Wasser, Strom und Wärme. Die SWE errichten, betreiben und unterhalten die Versorgungsanlagen und gewährleisten so eine sichere und zuverlässige Versorgung der Bevölkerung. Diese Versorgungsanlagen liegen häufig im Erdreich und können durch Tiefbauarbeiten beeinträchtigt oder beschädigt werden.
Eine Beschädigung dieser Leitungen führt zu Unterbrechungen in der Versorgung der betroffenen Kunden und damit u.U. zu erheblichen Schadenersatzforderungen an den Verursacher. Desweiteren besteht unmittelbar Lebensgefahr für die Personen, die z.B. ein unter Spannung bestehendes Stromkabel beschädigen.

2. Handeln bei beschädigten Leitungen

Bei Beschädigungen an Versorgungsleitungen sind sofort die SWE zu verständigen:

Tel. 06271 / 92090

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!
Zündquellen vermeiden! Nicht rauchen!
Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!

Bei beschädigten Stromleitungen besteht unsichtbare Lebensgefahr!
Bei Beschädigungen an Versorgungsleitungen immer zusätzlich den Gefahrenbereich verlassen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!

3. Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach §823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Entstehen der SWE aufgrund der Missachtung dieser Anweisungen Schäden, trägt der Schädiger die Kosten für deren Beseitigung.

4. Pflichten des Bauherrn/Bauunternehmers

Jeder, der eine Tiefbaumaßnahme in öffentlichen oder privaten Grundstücken durchführt, hat mit dem Vorhanden sein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu rechnen. Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Bauunternehmer bei den Versorgungsunternehmen nach Leitungen zu erkundigen und eine aktuelle Leitungsauskunft einzuholen.

Im Versorgungsgebiet der SWE können auch Leitungen anderer Netzbetreiber (z.B. Kanal, Telekom, Privatleitungen usw.) vorhanden sein. Angaben über die Lage der Versorgungsleitungen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln.

Baumaschinen sind so vorsichtig einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der SWE auf der Baustelle entbindet den Bauunternehmer nicht von seinen Pflichten und lässt die Eigenverantwortlichkeit in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt. Der Unternehmer muss seine Arbeitskräfte genauestens über das Vorhandensein von Leitungsanlagen unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Leitungen verbundenen Gefahren hinweisen.

Aktuelle Leitungspläne müssen auf der Baustelle vorhanden sein. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk (z.B. DVGW, VDE) sind zu beachten. Vor Baubeginn bzw. vor der Baustelleneinrichtung sind eventuell erforderlich werdende Schutzmaßnahmen mit der Stadtwerke Eberbach abzustimmen.

5. Anweisungen zum Schutz der Leitungsanlagen der SWE

Es liegt im Interesse aller bei Erdarbeiten, insbesondere in der Nähe von Versorgungsleitungen, äußerst vorsichtig zu sein und die folgenden Anweisungen zu beachten: Jedes unbeabsichtigte Freilegen aller Arten von Leitungen bzw. Warnbändern ist den SWE unverzüglich zu melden. Die Tiefbauarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen und die freigelegten Leitungen sind vor Beschädigungen zu schützen.

Ein Verfüllen jeglicher Versorgungsanlagen ist erst nach gründlicher Prüfung und nach Abstimmung mit einem Beauftragten der SWE durchzuführen. Die Anlagen sind beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigungen zu schützen.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Bestandsplan eingetragen sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Anlage unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Versorgungsleitungen sind teilweise ohne Abdeckung und nicht immer im Sandbett im Boden verlegt. Die Angabe von Verlegetiefen ist wegen möglicher nachträglicher Geländeveränderung stets unverbindlich.

Alle zu den Versorgungsanlagen gehörenden Einrichtungen, wie z. B. Schränke, Schächte, Armaturen, Hydranten und Straßenkappen, müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben.

Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der SWE nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Im Abstand von bis zu 6 m um Ortsnetzstationen befindet sich die Erdungsanlage. Die Erdungsanlage ist Teil der Versorgungseinrichtungen. Sie besteht üblicherweise aus einem Ringerder und einem Tiefenerder. Der Ringerder bildet zwei Ringe aus Band- oder Rundstahl und ist in einer Tiefe von ca. 0,50 m um die Station verlegt. Der Tiefenerder besteht aus einem Rundstab, der 10 m (vereinzelt auch tiefer) ins Erdreich geschlagen wird.

Unterirdisch verlegte elektrische Leitungen sind als unter Spannung stehende zu betrachten, solange die SWE nicht ausdrücklich die Spannungsfreiheit bestätigt hat.

Bei Arbeiten längs, über oder neben einer in Betrieb befindlichen Wärme- oder Kälteleitungen aus Kunststoffmantelrohr (KMR) muss beachtet werden, dass durch Freilegen eines kurzen Trassenabschnittes die Gefahr des Ausknickens der Leitung besteht. Dies gilt auch, wenn die Überdeckungshöhe durch

z.B. Oberflächenarbeiten verringert wird.

Bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten sind die jeweils gültigen Richtlinien und Verordnungen zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind alle Vorkehrungen gegen das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe) in den Untergrund zu treffen. Weitere Auflagen bleiben für den jeweiligen Einzelfall vorbehalten.

6. Anweisung zum Schutz von Freileitungen der Stadtwerke Eberbach GmbH

Das Hantieren, z.B. Bewegen, Aufnehmen, Hochhängen, mit nicht freigeschalteten Leitungen ist eine elektrotechnische Arbeit, die nur von Personen durchgeführt werden darf, die für solche Tätigkeiten unterwiesen und qualifiziert sind, die Weisungen der SWE kennen und die festgelegten Schutz- und Hilfsmittel (geeignetes Werkzeug) benutzen.

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen: Erforderliche Schutzabstände siehe unter 7 Einzuhaltende lichte Mindestabstände. Diese gelten insbesondere für Baugeräte wie Bagger, Kräne, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzüge und Baugerüste.

Abhängig von Temperatur und Belastung ändert sich der Durchhang der Leiterseile. Bei Wind ist zu berücksichtigen, dass die Seile seitlich ausschwingen.

7. Einzuhaltende lichte Mindestabstände

Nachfolgend sind die einzuhaltenden Mindestabstände aufgelistet.

<u>Abstände zu unterirdisch verlegten Stromleitungen bei Parallelverlegung oder Annäherung:</u>

- 1 kV (Niederspannung), 6 und 20 kV (Mittelspannung): 0,4 m
- 110 kV (Hochspannung): 1,0 m

<u>Abstände zu Ortsnetzstationen / Trafostationen:</u>

- Von der Außenwand: 1,5 m

<u>Abstände zu Freileitungen bei Annäherungen:</u>

- 1 kV (Niederspannung): 1,0 m
- über 1 kV (Niederspannung) bis 110 kV (Hochspannung); 3,0 m

Achtung: Bei der Unterschreitung des Schutzabstandes besteht akute Lebensgefahr!

<u>Abstände zu Gas- und Wasserversorgungsleitungen bei Parallelverlegung oder Annäherung:</u>

- bis DN 200: 0,40 m
- über DN 200 bis DN 300: 0,80 m

<u>Abstände zu Wärme- und Kälteleitungen bei Parallelverlegung oder Annäherung:</u>

- bis DN 200: 0,6 m
- über DN 200 bis DN 300: 1,0 m

Der Hinweis zur Gefahr einer Ausknickung der Leitung (siehe **9. Hinweise** zur Bauausführung) ist zu beachten.

<u>Abstände bei Kreuzungen unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen:</u>

- Stromleitungen 1 kV (Niederspannung), 6 und 20 kV (Mittelspannung): 0,2 m
- Stromleitungen 110 kV (Hochspannung); 0,4 m
- Niederdruck-Gasleitungen, Mitteldruck-Gasleitungen und Wasserleitungen: 0,2 m
- Hochdruck-Gasleitungen: 0,4 m
- Wärme- und Kälteleitungen: 0,4 m

Für grabenlose Bauvorhaben gelten die Mindestmaße nur dann, wenn die betroffenen Versorgungsleitungen der SWE im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert / freigelegt wurden.

Abstände zu Fundamenten, Widerlagern und anderen unterirdischen Anlagen der Stadtwerke Eberbach:

- je nach Fundament: 0,6 m – 2,0 m

Abstände bei Bohrungen (z.B. für Baugrundgutachten):

- zu allen Versorgungseinrichtungen: 3,0 m

Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Versorgungseinrichtungen:

Das Bepflanzen im Bereich von Versorgungseinrichtungen ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen dem Stamm und den Versorgungseinrichtungen zulässig.

Bei Unterschreitung können Schutzmaßnahmen notwendig werden, diese sind mit der SWE abzustimmen (siehe auch DVGW Arbeitsblatt GW 125 und DIN 18920).

Hinweis:
Können die unter Punkt 5 genannten Mindestabstände nicht eingehalten werden, ist dies mit der SWE gesondert abzustimmen.

8. Schutzstreifen

Die Schutzstreifenbreite (Richtwerte) beträgt ca. bei: Strom

- unterirdisch verlegte Stromleitungen 1 kV (Niederspannung): 1,5 m
- unterirdisch verlegte Stromleitungen 6 und 20 kV (Mittelspannung): 1,5 m
- unterirdisch verlegte Stromleitungen 110 kV (Hochspannung): 5,0 m

Die Schutzstreifenbreite (Richtwerte) beträgt ca. bei: Gas / Wasser / Wärme / Kälte

- bis DN 150: 4,0 m
- über DN 150 bis DN 300: 6,0 m

Die tatsächlich festgelegte Breite der Schutzsteifen kann im Einzelfall von den o.g. Richtwerten abweichen. Dies ist dann in der Planauskunft notiert.

9. Hinweise zur Bauausführung

Der Beginn und die Durchführung von Bauarbeiten sind der SWE rechtzeitig mitzuteilen.
Es besteht Meldepflicht bei Arbeiten in der Nähe von Mittelspannungsfreileitungen und unterirdisch verlegten Leitungen: Werden Leitungen freigelegt, ist dies zur Überprüfung zu melden. Unter Umständen sind besondere Sicherungs- und Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen: z.B. Stromabschaltung, bauliche Unterfangung. Diese sind mit den SWE unter 06271/92090 abzustimmen.

Bei unvermutetem Antreffen von Versorgungseinrichtungen gilt: Werden Versorgungseinrichtungen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, ist dies den SWE unter 06271-92090 mitzuteilen.

Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der SWE Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Die Versorgungseinrichtungen der SWE dürfen nicht überbaut werden.

Bei Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen darf mit spitzen und scharfen Gegenständen nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden.

Versorgungseinrichtungen liegen im Regelfall in einer Tiefe von 0,50 m bis 1,50 m (ROK). Eine abweichende Tiefenlage – sowohl nach oben als auch nach unten – ist wegen:

- Kreuzung anderer Anlagen,
- infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten,
- in der Nähe von Hausanschlussleitungen sowie
- aus anderen Gründen

möglich.

Da die Leitungstrasse von der geplanten Strecke abweichen kann, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch links und rechts der angegebenen Trasse mit den gleichen Abständen beachtet werden.

Ist die Lage und Tiefe der Leitungen nicht genau bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. In diesem Fall darf keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die Leitung in der oben genannten Regelfall-Tiefenlage von 0,50 m bis 1,50 m (ROK) liegt.

Lage und Tiefe sind durch Probeaufgrabungen (Suchschlitze) festzustellen. Der Aushub der Probeaufgrabung hat in Handschachtung zu erfolgen.

Mit maschinellen Baugeräten darf nur in einem solchen Abstand von Leitungen gearbeitet werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.

Unter keinen Umständen dürfen Endstücke, Abgänge und Krümmer der Gas- und insbesondere der Wasserversorgungsanlagen freigelegt werden.

Freigelegte Leitungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen. Freigelegte Kabel sind mit Vorsicht abzufangen und in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern. Rohrleitungen sind ebenfalls durch geeignete Unterstützung oder Absicherung gegen Veränderung ihrer Lage und Höhe zu sichern.

Versorgungseinrichtungen dürfen nicht in der Achse untertunnelt werden.

Gräben, in denen sich Rohrleitungen mit Schutzumhüllung befinden, dürfen nicht verfüllt werden, bevor die Rohrleitungen auf Isolationschäden durch die SWE überprüft und die Verfüllung freigegeben wurde.

Eine Prüfung der Schutzumhüllung ist drei Werktage im Voraus bei den SWE anzumelden.

Bei der Grabenverfüllung sind die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zu beachten.